



TECHNISCHE RICHTLINIE NR. 14

Zusätzliche Anforderungen an ein
Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM und
Drehleitern (DLA (K) mit Gelenkarm
zur Sicherstellung des zweiten
Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge
der Feuerwehr

STAND: 30. APRIL 2013

Geltungsbereich

Die geänderte Technische Richtlinie Nr. 14 gilt für Teleskopgelenkmastfahrzeuge nach DIN EN 1777 komplett. Der Punkt 1.10 gilt für Drehleitern DLA (K) mit Gelenkarm nach DIN EN 14 043 bzw. DIN EN 14 044.

1. Allgemeines

- 1.1** Das Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM ist ein Hub**rettungs**fahrzeug, das an Stelle einer Drehleiter als Rettungsgerät bei der Feuerwehr eingesetzt werden kann.
- 1.2** Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte Typprüfung des betreffenden Baumusters durch ein akkreditiertes Prüfinstitut auf Grundlage der vorgenannten Anforderungen muss vorliegen.
- 1.3** Die DIN EN 1846-2 und 3 und die „Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge des Landes Rheinland-Pfalz“ sind anzuwenden.
- 1.4** Das Fahrerhaus soll zur Aufnahme einer Truppbesatzung (1/2/3) geeignet sein.
- 1.5** Das Fahrzeug muss bezüglich Abmessungen, Fahrzeuggesamtmasse, Achslasten, Abstützung und Hubrettungssatz so konstruiert sein, dass es uneingeschränkt zum Einsatz auf „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17.06.2000 (12210-4534)“ einsetzbar ist. Danach darf die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs maximal 16.000 kg betragen, die Achslasten dürfen 10.000 kg und die Gesamthöhe des Fahrzeugs 3.300 mm nicht überschreiten.

- 1.6** Bei einer Abstützbreite von kleiner oder gleich 4,5 m und einer Korbbelastung von zwei Personen (180 kg) müssen mindestens die gemäß DIN EN 14043:2009 bzw. Tabelle C, für die entsprechende Klasse vorgegebenen Nennreichweiten in allen Richtungen eingehalten werden. Die Ermittlung von Rettungshöhe und horizontaler Ausladung erfolgt gemäß DIN EN 14043.
- 1.7** Die feuerwehrtechnische Beladung muss der Tabelle NA.1 gemäß DIN EN 14043:2009 für die jeweilige Klasse entsprechen.
- 1.8** Ein Abrutschen des Fahrzeugs muss bei der vom Aufbauhersteller festgelegten maximal zulässigen Steigung beim Abstützen oder Stabilisieren, auch auf vereisten Aufstellflächen, sicher verhindert werden.
- 1.9** Da der Rettungskorb durch ein Gelenksystem außerhalb des Sichtbereichs des Hauptsteuerstandes bewegt werden kann, muss ein automatisches Rückführsystem im Gefahrenfalle den Hubrettungsausleger auf demselben Weg wieder zurück bewegen können (Memorysteuerung).
Durch den Anbau einer Kamera an den Rettungskorb wird das Sichtfeld des Hauptsteuerstandes im Sinne dieser TR 14 nicht erweitert.

2. Zugelassene Ausführungen

- 2.1** Es können nur Hubarbeitsbühnen zugelassen werden, die als Teleskopgelenkmastfahrzeuge ausgeführt sind und DIN EN 1777 (Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn)) entsprechen.
- 2.2** Teleskopgelenkmastfahrzeuge müssen mit einer Rettungsleiter nach DIN EN 1777 ausgerüstet sein.

- 2.3** Grundsätzlich soll jede der folgenden Bewegungen über mehr als einen eigenen Antrieb verfügen:
- Aufrichten, Senken
 - Ausfahren, Einfahren
 - Nivellierung der Sprossen der Rettungsleiter, sofern diese Bewegung gleichzeitig mit der Bewegung des Hubrettungsauslegers erfolgt
 - Horizontalausrichtung
- Mit Ausnahme der Bewegung Aufrichtung, Senken des Hauptarms kann auch jeweils ein einzelnes Antriebssystem verwendet werden. Hierbei sollte der Sicherheitsfaktor gegen Bruch mindestens 4 betragen.
- 2.4** Zur eindeutigen Klassifizierung tragen Teleskopgelenkmastfahrzeuge, die die Anforderungen dieser Technischen Richtlinie erfüllen, die Bezeichnung TGM mit Angabe der mindestens gegebenen Nennreichweiten gemäß DIN EN 14043: 2009, Anhang C.

Es wird unterschieden in:

- TGM 18/12
- TGM 23/12

3. Abnahme/Einweisung

3.1 Abnahme

Der Hersteller oder der von ihm autorisierte Vertrieb muss alle für die Abnahme des Fahrzeugs nach DIN EN 1846, DIN EN 14043 bzw. DIN EN 14044 und ggf. DIN EN 1777 erforderlichen Einrichtungen am Abnahmeort vorhalten.

3.2 Einweisung

Bei der Übergabe des Fahrzeugs müssen mindestens drei Teleskopgelenkmastmaschinisten vom Hersteller oder des von ihm autorisierten Vertriebes eingehend theoretisch und praktisch in der Bedienung des Hubrettungsfahrzeugs und der Funktion der Sicherheitseinrichtungen in deutscher Sprache eingewiesen werden. Diese geschulten Personen müssen dabei ihrerseits die Befähigung erlangen, Teleskopgelenkmastmaschinisten am Standort in die Bedienung dieses Fahrzeugs einzuweisen bzw. auszubilden